

Versicherungsbedingungen

Tarifgemeinschaft N (Individualtarif)

Leistungsplan N
Tarif DN
Tarif RN
Tarif N

BVV-Bedingungen

Tarifgemeinschaft N

**BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.**

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	7
Leistungsplan N	9
Allgemeine Voraussetzungen	
Geltungsbereich (§ 1)	9
Versorgungsleistungen (§ 2)	9
Wartezeit (§ 3)	10
Leistungsarten	
Altersrente (§ 4)	10
Erwerbsminderungsrente (§ 5)	11
Witwen-/Witwerrente (§ 6)	11
Waisenrente (§ 7)	12
Unverfallbare Anwartschaft (§ 8)	13
Höhe der Rente (§ 9)	14
Zuwendungen an die Versorgungskasse (§ 10)	14
Zurechnungszeit (§ 11)	14
Rückdeckungsversicherung und Überschussverwendung (§ 12)	15
Auszahlung der Leistungen	
Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise (§ 13)	15
Ende der Rentenzahlung (§ 14)	16
Nachweispflichten	
Nachweise (§ 15)	16
Inkrafttreten (§ 16)	17
Tabellen	
Tabelle der Verrentungsfaktoren	18

Versicherungsbedingungen Tarif DN	21
Allgemeine Versicherungsbedingungen	21
Tarifbedingungen Tarif DN	26
Allgemeine Voraussetzungen	
Versicherter Personenkreis (§ 1)	26
Versicherungsleistungen (§ 2)	26
Wartezeit/Gesundheitsprüfung (§ 3)	27
Leistungsarten	
Altersrente (§ 4)	27
Erwerbsminderungsrente (§ 5)	28
Witwen-/Witwerrente (§ 6)	29
Waisenrente (§ 7)	29
Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung (§ 8)	30
Höhe der Rente (§ 9)	31
Höhe der Beiträge (§ 10)	31
Zurechnungszeit (§ 11)	31
Überschussverwendung (§ 12)	32
Verfügungsverbot-Auszahlungen der Leistungen	
Verfügungsverbot, Beginn der Rentenzahlungen, Zahlungsweise (§ 13)	32
Ende der Rentenzahlung (§ 14)	33
Nachweispflichten	
Nachweise (§ 15)	33
Staatliche Förderung	
Staatliche Förderung (§ 16)	34
Tabellen	
Tabelle der Verrentungsfaktoren	35

Versicherungsbedingungen Tarif RN	38
Allgemeine Versicherungsbedingungen	38
Tarifbedingungen Tarif RN	44
Allgemeine Voraussetzungen	
Versicherter Personenkreis (§ 1)	44
Versicherungsleistungen (§ 2)	44
Wartezeit/Gesundheitsprüfung (§ 3)	45
Leistungsarten	
Altersrente (§ 4)	45
Erwerbsminderungsrente (§ 5)	46
Witwen-/Witwerrente (§ 6)	47
Waisenrente (§ 7)	47
Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung (§ 8)	48
Höhe der Rente (§ 9)	49
Höhe der Beiträge (§ 10)	49
Zurechnungszeit (§ 11)	49
Überschussverwendung (§ 12)	50
Auszahlung der Leistungen	
Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise (§ 13)	50
Ende der Rentenzahlung (§ 14)	51
Nachweispflichten	
Nachweise (§ 15)	51
Tabellen	
Tabelle der Verrentungsfaktoren	53

Versicherungsbedingungen Tarif N	56
Allgemeine Versicherungsbedingungen.....	56
Tarifbedingungen Tarif N	62
Allgemeine Voraussetzungen	
Versicherter Personenkreis (§ 1).....	62
Versicherungsleistungen (§ 2).....	62
Gesundheitsprüfung/Wartezeit (§ 3).....	63
Leistungsarten	
Altersrente (§ 4).....	63
Erwerbsminderungsrente (§ 5).....	64
Witwen-/Witwerrente (§ 6).....	65
Waisenrente (§ 7)	65
Beitragsfreie Versicherung (§ 8).....	66
Höhe der Rente (§ 9)	66
Höhe der Beiträge (§ 10)	67
Zurechnungszeit (§ 11).....	67
Überschussverwendung (§ 12).....	67
Verfügungsverbot-Auszahlungen der Leistungen	
Verfügungsverbot, Beginn der Rentenzahlungen, Zahlungsweise (§ 13).....	68
Ende der Rentenzahlung (§ 14)	68
Nachweispflichten	
Nachweise (§ 15)	69
Staatliche Förderung	
Staatliche Förderung (§ 16)	70
Tabellen	
Tabelle der Verrentungsfaktoren.....	71

Übersicht

1. Vorbemerkung

Der BVV, das Versorgungswerk der Finanzwirtschaft in Deutschland, besteht aus den beiden Unternehmen:

- BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
(Unterstützungskasse)
- und
- BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
(Pensionskasse).

Die Versorgungszusagen, die die Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. erhalten, werden vom BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. rückgedeckt.

Für die Versorgungszusagen sind deshalb sowohl die Bedingungen der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. als auch die Bedingungen des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. relevant.

2. Bedingungen der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (Unterstützungskasse)

Die Bedingungen der Versorgungskasse für die Tarifgemeinschaft N bestehen aus der Satzung und dem Leistungsplan N. Die Satzung der Versorgungskasse ist in einer separaten Broschüre veröffentlicht

Leistungsplan N

Der Leistungsplan N beinhaltet den Individualtarif. In diesem Leistungsplan werden alle Neuzugänge der Trägerunternehmen angemeldet. Die Leistungszusagen im Leistungsplan N werden von der Pensionskasse im Rückdeckungstarif RN beim BVV Versicherungsverein rückgedeckt.

3. Bedingungen des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (Pensionskasse)

Die Bedingungen der Pensionskasse für die Tarifgemeinschaft N bestehen aus der separat veröffentlichten Satzung sowie den Versicherungsbedingungen für die Tarife DN, RN und N.

Versicherungsbedingungen des Tarifs DN

Dieser Tarif führt den bisher in der Versorgungskasse bestehenden Individualtarif auch für die betriebliche Altersversorgung im BVV Versicherungsverein (Pensionskasse) ein.

Die Mitgliedsunternehmen haben die Möglichkeit, ihren Neuzugang nach Tarif DN anzumelden.

Versicherungsbedingungen des Tarifs RN

Dieser Tarif dient der Rückdeckung der im Individualtarif geführten Versorgungsansprüche der in der Versorgungskasse Versicherten.

Versicherungsbedingungen des Tarifs N

Dieser Tarif ist weitgehend identisch mit den Tarifen DN/RN und dient der individuellen, freiwilligen Weiterversicherung in der Tarifgemeinschaft N.

Leistungsplan N

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt), die als Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) im Leistungsplan N angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwärtler bzw. Rentner bezeichnet.

§ 2 Versorgungsleistungen

Der Leistungsplan N bezieht sich auf folgende Versorgungsleistungen:

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Witwen- oder Witwerrente
- Waisenrente

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

Versorgungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versorgungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung kein Rechtsanspruch. Die Abtretung oder Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan N ist der VK gegenüber unwirksam.

§ 3 **Wartezeit**

Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Bei der Ermittlung der Wartezeit werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) zusammengerechnet.

Leistungsarten

§ 4 **Altersrente**

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente, wenn der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei wird jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann vom Anwärter frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt werden, wenn für ihn vom TU Zuwendungen an die VK nicht mehr geleistet werden.

Die erworbene Rentenanswartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 dieses Leistungsplans.

§ 5 **Erwerbsminderungsrente**

- 1) Die VK zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Nach Eintritt des Versorgungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung können weiterhin Zuwendungen vom TU gezahlt werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.
- 4) Wenn die Erwerbsminderung durch den Anwärter vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 **Witwen-/Witwerrente**

- 1) Die VK zahlt im Falle des Todes eines Anwärters oder eines Rentners an den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Anwärter ist.

- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die für den Rentner gezahlt wurde, oder dem Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 3) Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Anwärter oder Rentner, so reduziert sich die Witwen- bzw. Witwerrente gemäß Tabelle 3 dieses Leistungsplans.

§ 7 Waisenrente

- 1) Die VK zahlt nach dem Tod eines Anwärters oder Rentners an dessen eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Die VK zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 27. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 27. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 30 Prozent und für jede Vollweise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentner gezahlt wurde oder für den Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Anwärters bzw. Rentners entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforder-

derlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8 **Unverfallbare Anwartschaft**

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrags zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter oder Rentner gegenüber der VK oder dem BVV hat.

§ 9 Höhe der Rente

- 1) Die Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Anwärter monatlich gezahlten Zuwendungen gemäß Tabelle 1 dieses Leistungsplans.

§ 10 Zuwendungen an die Versorgungskasse

- 1) Die Zuwendungen an die VK ergeben sich aus dem jeweiligen Beitrittsvertrag zwischen der VK und dem TU.
- 2) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen monatlich an die VK zu zahlen.

§ 11 Zurechnungszeit

Bei Erwerbsminderung des im Leistungsplan N zuwendungspflichtigen Anwärters vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet („Zurechnungszeit“), die sich in dieser Zeit bei weiteren Zuwendungen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Zuwendungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Zuwendungen des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Leistungsplan N im BVV verbraucht wurden, werden mit berücksichtigt. Bei Zeiten des Erziehungsurlaubes und bei Krankheit wird die Zuwendung des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.

§ 12 **Rückdeckungsversicherung und** **Überschussverwendung**

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch die Überschussbeteiligung erhöhen sich die Anwartschaften und laufenden Renten.

Auszahlung der Leistungen

§ 13 **Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise**

- 1) Die VK zahlt alle Renten monatlich im Voraus.
- 2) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Anwärters zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter bzw. Rentner beim BVV und bei der VK hat.

§ 14 **Ende der Rentenzahlung**

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung mit Ablauf des Monats, in dem der Rentner nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Die VK zahlt dann an die Witwe/den Witwer eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15 **Nachweise**

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieser Leistungsplan tritt mit Eintragung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. in das Vereinsregister in Kraft.

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren Leistungsplan N

(Generation Leistungsplan N 2005 für Zusagen ab 01.01.2005)
 Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des monatlichen
 Beitrages gemäß § 9 (Abs. 2)

(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber
 Zurechnungszeit bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)

Alter*	Rentenbaustein in %
14	17,9
15	17,4
16	17,0
17	16,6
18	16,1
19	15,7
20	15,3
21	14,9
22	14,5
23	14,1
24	13,7
25	13,3
26	13,0
27	12,6
28	12,3
29	12,0
30	11,7
31	11,4
32	11,1
33	10,9
34	10,6
35	10,3
36	10,1
37	9,8
38	9,6
39	9,4
40	9,2
41	9,0
42	8,8

Alter*	Rentenbaustein in %
43	8,6
44	8,4
45	8,2
46	8,0
47	7,8
48	7,7
49	7,5
50	7,3
51	7,2
52	7,0
53	6,9
54	6,8
55	6,8
56	6,6
57	6,5
58	6,4
59	6,3
60	6,2
61	6,1
62	6,1
63	6,0
64	5,8
65	5,7
66	5,8
67	6,0
68	6,2
69	6,4
70	6,6

* Kalenderjahr der Beitragszahlungen abzüglich Geburtsjahr = Alter

Tabelle 2

Faktoren für Leistungsplan N zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 4 (Abs. 3)

(Generation Leistungsplan N 2005 für Zusagen ab 01.01.2005)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor
60/00	0,804	62/06	0,886
60/01	0,806	62/07	0,889
60/02	0,809	62/08	0,892
60/03	0,811	62/09	0,895
60/04	0,814	62/10	0,899
60/05	0,816	62/11	0,902
60/06	0,819		
60/07	0,821	63/00	0,905
60/08	0,823	63/01	0,909
60/09	0,826	63/02	0,912
60/10	0,828	63/03	0,916
60/11	0,831	63/04	0,920
		63/05	0,923
61/00	0,833	63/06	0,927
61/01	0,836	63/07	0,931
61/02	0,839	63/08	0,934
61/03	0,841	63/09	0,938
61/04	0,844	63/10	0,942
61/05	0,847	63/11	0,945
61/06	0,850		
61/07	0,852	64/00	0,949
61/08	0,855	64/01	0,953
61/09	0,858	64/02	0,958
61/10	0,861	64/03	0,962
61/11	0,863	64/04	0,966
		64/05	0,970
62/00	0,866	64/06	0,975
62/01	0,869	64/07	0,979
62/02	0,873	64/08	0,983
62/03	0,876	64/09	0,987
62/04	0,879	64/10	0,992
62/05	0,882	64/11	0,996

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Leistungsplan N in Prozent der Versichertenrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPaVG gemäß § 6 (Abs. 3)

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %

Versicherungsbedingungen

Tarif DN

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt), gelten.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Regelungen für Mitgliedsunternehmen enthalten, gelten diese auch für Unternehmen mit einer Teilmitgliedschaft oder mit einer außerordentlichen Mitgliedschaft.

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Mitgliedsunternehmen geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

- für die versicherten Angestellten des Mitgliedsunternehmens Alters- und Erwerbsminderungsrente,
- den Witwen, Witwern und Waisen der Versicherten Hinterbliebenenrente

nach folgenden Bestimmungen zu zahlen.

Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit der Anmeldung des Versicherten und der Zahlung des Beitrags.

Artikel 3 Beitragszahlung

Die Beiträge sind vom Mitgliedsunternehmen monatlich im Voraus - erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats - kostenlos an den BVV abzuführen.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 4 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so wird das Mitgliedsunternehmen schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die betroffenen Versicherten benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand des Mitgliedsunternehmens vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn das Mitgliedsunternehmen

zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Die Kündigung führt zur Beitragsfreistellung der Versicherung. Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

Das Mitgliedsunternehmen ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn das Mitgliedsunternehmen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 5

gestrichen

Artikel 6

Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 7 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen der Versicherten (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) verlangen.

Bei der Festsetzung der Rente wegen Erwerbsminderung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, kann der BVV die Vorlage des Festsetzungsbescheides eines Trägers der sozialen Rentenversicherung verlangen.

Artikel 8 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherten bzw. seine Hinterbliebenen überwiesen.

Artikel 9 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 10 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherte bzw. seine Hinterbliebenen sind ausschließlich Empfangsberechtigte für alle Leistungen des BVV.

Artikel 11 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Artikel 12 Überschussbeteiligungen

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV sind die Versicherten entsprechend dem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erhöht (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen nur Beträge entnommen werden, die für Überschussanteile nach dem Geschäftsplan erforderlich sind. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

Artikel 13 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Bestimmungen über die beitragsfreie Versicherung (vgl. Art. 4), den Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (vgl. Art. 6) und die Überschussbeteiligung (vgl. Art. 12) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Tarifbedingungen

Tarif DN

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen, die im Tarif DN zur Versicherung angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet. Die Versicherten sind auch Versicherungsnehmer.

Die Anmeldung der Versicherten im Tarif DN wird in dem zwischen dem BVV und dem Mitgliedsunternehmen geschlossenen Beitrittsvertrag unter Beachtung der in der Satzung des BVV festgelegten Anmeldebedingungen geregelt.

§ 2

Versicherungsleistungen

Nach diesem Tarif werden

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Witwen- oder Witwerrente
- Waisenrente

versichert.

Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 3

Wartezeit/Gesundheitsprüfung

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Versicherungsjahre. Bei der Ermittlung der Versicherungsjahre werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.
- 2) Für Versicherte, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung versichert werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Der Abschluss einer Versicherung für Arbeitnehmer, die über diese Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom Mitgliedsunternehmen angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungsarten

§ 4

Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei wird jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

- 3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt werden, wenn für ihn vom Mitgliedsunternehmen Beiträge an den BVV nicht mehr geleistet werden.

Die erworbene Rentenanswartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 des Tarifs DN.

§ 5 **Erwerbsminderungsrente**

- 1) Der BVV zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Abweichend von Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes hinsichtlich Alters-, Hinterbliebenen- und voller Erwerbsminderungsrente nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung weiterhin Beiträge entrichtet werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.

Wenn die Erwerbsminderung durch den Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 **Witwen-/Witwerrente**

- 1) Der BVV zahlt im Falle des Todes eines Versicherten oder Rentenempfängers für den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder die für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte oder Rentenempfänger, so reduziert sich die für die Witwe bzw. den Witwer zu zahlende Rente gemäß Tabelle 3 des Tarifs DN.

§ 7 **Waisenrente**

- 1) Der BVV zahlt nach dem Tod eines Versicherten oder Rentenempfängers für eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Der BVV zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 27. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 27. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 30 Prozent und für jede Vollweise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Versicherten bzw. Rentenempfängers entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8

Unverfallbare Anwartschaft / beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe des Abs. 2 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Tritt ein neues Mitgliedsunternehmen in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gilt Satz 1 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft entspricht der Höhe der beitragsfreien Versicherung. Diese ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.
- 3) gestrichen

§ 9 **Höhe der Rente**

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Versicherten gezahlten Beiträgen gemäß Tabelle 1 des Tarifs DN.

§ 10 **Höhe der Beiträge**

Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Mitgliedsunternehmen und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 11 **Zurechnungszeit**

Bei Erwerbsminderung des im Tarif DN beitragspflichtig Versicherten vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten in Tarif DN im BVV verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.

Bei Zeiten des Erziehungsurlaubs und bei Krankheit werden die Beiträge des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.

§ 12 Überschussverwendung

Die Versicherungen nach Tarif DN gehören zum Abrechnungsverband „Neutarife 1999“ bzw. „Neutarife 2005“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet. Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

Verfügungsverbot-Auszahlung der Leistungen

§ 13 Verfügungsverbot, Beginn der Rentenzahlungen, Zahlungsweise

- 1) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist dem BVV gegenüber unwirksam.
- 2) Der BVV zahlt alle Renten monatlich im Voraus.
- 3) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 4) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte bzw. Rentenempfänger gegenüber dem BVV und der VK hat.
- 5) Geldzahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

§ 14 Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung des Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Der BVV zahlt dann eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Tarifbedingungen bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15 Nachweise

- 1) Der Versicherte ist verpflichtet, dem BVV alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z.B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Der Versicherte hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenbezug unverzüglich dem BVV mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Staatliche Förderung

§ 16

Soweit für Beiträge nach Tarif DN ein Anspruch auf gesetzliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in dem besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 30. Dezember 2004, Geschäftszeichen: VA 51 – VU 2048 – 3/04.

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren Tarif DN
(Tarifgeneration DN 2005 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2005)

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des monatlichen Beitrages gemäß § 9 (Abs. 2)

(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber Zurechnungszeit bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)

Alter*	Rentenbaustein in %	Alter*	Rentenbaustein in %
14	17,9	43	8,6
15	17,4	44	8,4
16	17,0	45	8,2
17	16,6	46	8,0
18	16,1	47	7,8
19	15,7	48	7,7
20	15,3	49	7,5
21	14,9	50	7,3
22	14,5	51	7,2
23	14,1	52	7,0
24	13,7	53	6,9
25	13,3	54	6,8
26	13,0	55	6,8
27	12,6	56	6,6
28	12,3	57	6,5
29	12,0	58	6,4
30	11,7	59	6,3
31	11,4	60	6,2
32	11,1	61	6,1
33	10,9	62	6,1
34	10,6	63	6,0
35	10,3	64	5,8
36	10,1	65	5,7
37	9,8	66	5,8
38	9,6	67	6,0
39	9,4	68	6,2
40	9,2	69	6,4
41	9,0	70	6,6
42	8,8		

* Kalenderjahr der Beitragszahlungen abzüglich Geburtsjahr = Alter

Tabelle 2

Faktoren für Tarif DN zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenan-spruch gemäß § 4 (Abs. 3)

(Tarifgeneration DN 2005 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2005)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor
60/00	0,804	62/06	0,886
60/01	0,806	62/07	0,889
60/02	0,809	62/08	0,892
60/03	0,811	62/09	0,895
60/04	0,814	62/10	0,899
60/05	0,816	62/11	0,902
60/06	0,819		
60/07	0,821	63/00	0,905
60/08	0,823	63/01	0,909
60/09	0,826	63/02	0,912
60/10	0,828	63/03	0,916
60/11	0,831	63/04	0,920
		63/05	0,923
61/00	0,833	63/06	0,927
61/01	0,836	63/07	0,931
61/02	0,839	63/08	0,934
61/03	0,841	63/09	0,938
61/04	0,844	63/10	0,942
61/05	0,847	63/11	0,945
61/06	0,850		
61/07	0,852	64/00	0,949
61/08	0,855	64/01	0,953
61/09	0,858	64/02	0,958
61/10	0,861	64/03	0,962
61/11	0,863	64/04	0,966
		64/05	0,970
62/00	0,866	64/06	0,975
62/01	0,869	64/07	0,979
62/02	0,873	64/08	0,983
62/03	0,876	64/09	0,987
62/04	0,879	64/10	0,992
62/05	0,882	64/11	0,996

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Tarif DN in Prozent der Versichertenrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPartG gemäß § 6 (Abs. 3)

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %

Versicherungsbedingungen

Tarif RN

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer, also der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt), und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Die Begünstigten auf Leistungen der VK werden hier nicht als Leistungsberechtigte, sondern nur als Versicherte angesprochen.

Artikel 1

Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und der VK geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

1. - für die versicherten Angestellten der Trägerunternehmen der VK Alters- und Erwerbsminderungsrente,

- den Witwen, Witvern und Waisen der Versicherten Hinterbliebenenrente

nach folgenden Bestimmungen zu zahlen,

2. alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Leistungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten der VK zu übernehmen.

Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit der Anmeldung des Versicherten durch die VK und der Zahlung des Beitrags für die Rückdeckungsversicherung.

Artikel 3 Beitragszahlung

Die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung sind von der VK monatlich im Voraus - erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats - kostenlos an den BVV abzuführen.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

Etwaiße Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 4 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so wird die VK schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die Arbeitnehmer des betroffenen Trägerunternehmens benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand eines Träger-

unternehmens der VK vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn die VK zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Die Kündigung hat die Wirkung des Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die VK ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn die VK innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 5 Kündigung und Beitragsfreistellung

Die VK kann die Rückdeckungsversicherung - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - mit einer Frist von drei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

Artikel 6 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 7

Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen der Versicherten (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) verlangen.

Bei der Festsetzung der Rente wegen Erwerbsminderung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, kann der BVV die Vorlage des Festsetzungsbescheides eines Trägers der sozialen Rentenversicherung verlangen.

Artikel 8

Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden der VK überwiesen.

Artikel 9 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 10 Empfänger der Versorgungsleistungen

Die VK ist ausschließlich Empfangsberechtigter für alle Leistungen des BVV.

Artikel 11 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Artikel 12 Überschussbeteiligungen

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist die VK entsprechend dem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erhöht (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen nur Beträge entnommen werden, die für Überschussanteile nach dem Geschäftsplan erforderlich sind. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

Artikel 13 **Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen**

Die Bestimmungen über die beitragsfreie Versicherung (vgl. Art. 5), den Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (vgl. Art. 6) und die Überschussbeteiligung (vgl. Art. 12) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Tarifbedingungen

Tarif RN

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU) der VK, die durch Vertrag zwischen dem TU und der VK als Mitglied im Leistungsplan N angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet.

§ 2

Versicherungsleistungen

Nach diesem Tarif werden

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Witwen- oder Witwerrente
- Waisenrente

versichert. Der BVV übernimmt weiterhin alle im Zusammenhang mit diesen Versicherungsleistungen stehenden Verwaltungstätigkeiten der VK.

Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebens-

partner, mit dem der Versicherte bei seinem Tod eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 3

Wartezeit/Gesundheitsprüfung

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Versicherungsjahre. Bei der Ermittlung der Versicherungsjahre werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.
- 2) Für Versicherte, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung versichert werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung für Arbeitnehmer, die über diese Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom TU in der VK angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungsarten

§ 4

Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei wird jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt werden, wenn für ihn vom TU Zuwendungen an die VK nicht mehr geleistet werden.

Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 des Tarifs RN.

§ 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Der BVV zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Abweichend von Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes hinsichtlich Alters-, Hinterbliebenen- und voller Erwerbsminderungsrente nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung weiterhin Beiträge entrichtet werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.
- 4) Wenn die Erwerbsminderung durch den Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 **Witwen-/Witwerrente**

- 1) Der BVV zahlt im Falle des Todes eines Versicherten oder Rentenempfängers für den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder die für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 3) Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte oder Rentenempfänger, so reduziert sich die für die Witwe bzw. den Witwer zu zahlende Rente gemäß Tabelle 3 des Tarifs RN.

§ 7 **Waisenrente**

- 1) Der BVV zahlt nach dem Tod eines Versicherten oder Rentenempfängers für eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Der BVV zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 27. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 27. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 30 Prozent und für jede Vollweise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Versicherten bzw. Rentenempfängers entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8

Unverfallbare Anwartschaft / beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung

ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentempfänger gegenüber der VK und dem BVV hat.

§ 9

Höhe der Rente

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Versicherten gezahlten Beiträgen zur Rückdeckungsversicherung gemäß Tabelle 1 des Tarifs RN.

§ 10

Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen der VK und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 11

Zurechnungszeit

Bei Erwerbsminderung des im Tarif RN beitragspflichtig Versicherten vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Tarif RN verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.

Bei Zeiten des Erziehungsurlaubes und bei Krankheit werden die Beiträge des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.

§ 12 Überschussverwendung

Die Versicherungen nach Tarif RN gehören zum Abrechnungsverband „Neutarife 1999“ bzw. „Neutarife 2005“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.

Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

Auszahlung der Leistungen

§ 13 Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise

- 1) Der BVV zahlt alle Renten an die VK monatlich im Voraus.
- 2) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie gegenüber der VK durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu

berücksichtigen, die der Versicherte bzw. Rentenempfänger gegenüber dem BVV und der VK hat.

§ 14 Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung des Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Der BVV zahlt dann eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten an die VK.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Tarifbedingungen bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15 Nachweise

- 1) Die VK ist verpflichtet, dem BVV alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen der Versicherten (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.

- 2) Die VK hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenbezug unverzüglich dem BVV mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 30. Dezember 2004, Geschäftszeichen: VA 51 – VU 2048 – 3/04.

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren Tarif RN

(Tarifgeneration RN 2005 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2005)

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent
des monatlichen Beitrages gemäß § 9 (Abs. 2)

(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber
Zurechnungszeit bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)

Alter*	Rentenbaustein in %	Alter*	Rentenbaustein in %
14	17,9	43	8,6
15	17,4	44	8,4
16	17,0	45	8,2
17	16,6	46	8,0
18	16,1	47	7,8
19	15,7	48	7,7
20	15,3	49	7,5
21	14,9	50	7,3
22	14,5	51	7,2
23	14,1	52	7,0
24	13,7	53	6,9
25	13,3	54	6,8
26	13,0	55	6,8
27	12,6	56	6,6
28	12,3	57	6,5
29	12,0	58	6,4
30	11,7	59	6,3
31	11,4	60	6,2
32	11,1	61	6,1
33	10,9	62	6,1
34	10,6	63	6,0
35	10,3	64	5,8
36	10,1	65	5,7
37	9,8	66	5,8
38	9,6	67	6,0
39	9,4	68	6,2
40	9,2	69	6,4
41	9,0	70	6,6
42	8,8		

* Kalenderjahr der Beitragszahlungen abzüglich Geburtsjahr = Alter

Tabelle 2

Faktoren für Tarif RN zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenan-spruch gemäß § 4 (Abs. 3)

(Tarifgeneration RN 2005 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2005)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor
60/00	0,804	62/06	0,886
60/01	0,806	62/07	0,889
60/02	0,809	62/08	0,892
60/03	0,811	62/09	0,895
60/04	0,814	62/10	0,899
60/05	0,816	62/11	0,902
60/06	0,819		
60/07	0,821	63/00	0,905
60/08	0,823	63/01	0,909
60/09	0,826	63/02	0,912
60/10	0,828	63/03	0,916
60/11	0,831	63/04	0,920
		63/05	0,923
61/00	0,833	63/06	0,927
61/01	0,836	63/07	0,931
61/02	0,839	63/08	0,934
61/03	0,841	63/09	0,938
61/04	0,844	63/10	0,942
61/05	0,847	63/11	0,945
61/06	0,850		
61/07	0,852	64/00	0,949
61/08	0,855	64/01	0,953
61/09	0,858	64/02	0,958
61/10	0,861	64/03	0,962
61/11	0,863	64/04	0,966
		64/05	0,970
62/00	0,866	64/06	0,975
62/01	0,869	64/07	0,979
62/02	0,873	64/08	0,983
62/03	0,876	64/09	0,987
62/04	0,879	64/10	0,992
62/05	0,882	64/11	0,996

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Tarif RN in Prozent der Versichertenrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPartG gemäß § 6 (Abs. 3)

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %

Versicherungsbedingungen

Tarif N

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer (nachfolgend „Versicherter“ genannt) und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Regelungen für Mitgliedsunternehmen enthalten, gelten diese auch für Unternehmen mit einer Teilmitgliedschaft oder einer außerordentlichen Mitgliedschaft.

Artikel 1

Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherten geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

- dem Versicherten Alters- und Erwerbsminderungsrente,
- den Witwen, Witvern und Waisen der Versicherten Hinterbliebenenrente

nach folgenden Bestimmungen zu zahlen.

Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrags.

Artikel 3 Beitragszahlung

Die Beiträge sind monatlich im Voraus – erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats – kostenlos an den BVV abzuführen.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 4 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so wird der Versicherte schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherte zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Die Kündigung hat die Wirkung des Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherte ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherte innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 5 Kündigung und Beitragsfreistellung

Der Versicherte kann die Versicherung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

Die Versicherung wird mit Wirksamwerden der Kündigung beitragsfrei gestellt.

Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

Artikel 6 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 7 **Antrag auf Versicherungsleistungen**

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen der Versicherten (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) verlangen.

Bei der Festsetzung der Rente wegen Erwerbsminderung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, kann der BVV die Vorlage des Festsetzungsbescheides eines Trägers der sozialen Rentenversicherung verlangen.

Artikel 8 **Zahlung der Versicherungsleistungen**

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherten bzw. an seine Hinterbliebenen überwiesen.

Artikel 9 **Schriftform**

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 10 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherte bzw. die Hinterbliebenen sind ausschließlich Empfangsberechtigte für alle Leistungen des BVV.

Artikel 11 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Artikel 12 Überschussbeteiligungen

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherte entsprechend dem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erhöht (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen nur Beträge entnommen werden, die für Überschussanteile nach dem Geschäftsplan erforderlich sind. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

Artikel 13

Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Bestimmungen über die beitragsfreie Versicherung (vgl. Art. 5), den Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (vgl. Art. 6) und die Überschussbeteiligung (vgl. Art. 12) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Tarifbedingungen

Tarif N

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für alle Versicherten, die eine Versicherung im Tarif N abschließen.

§ 2

Versicherungsleistungen

Nach diesem Tarif werden

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Witwen- oder Witwerrente
- Waisenrente

versichert.

Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 3

Wartezeit/Gesundheitsprüfung

- 1) Der Abschluss der Versicherung ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich.
- 2) Für Versicherte, die sich nach ihrem Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen/Trägerunternehmen oder nach Kündigung der Mitgliedschaft ihres Mitglieds-/Trägerunternehmens unmittelbar im Anschluss an die Beitragsfreistellung freiwillig im Tarif N in bisheriger Höhe weiterversichern wollen, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Für diese Versicherten gilt jedoch eine Wartezeit von fünf Versicherungsjahren. Bei der Ermittlung der Versicherungsjahre werden alle Mitgliedszeiten in der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.

Leistungsarten

§ 4

Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei wird jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt werden.

Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 des Tarifs N.

§ 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Der BVV zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Abweichend von Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes hinsichtlich Alters-, Hinterbliebenen- und voller Erwerbsminderungsrente nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung weiterhin Beiträge entrichtet werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.
- 4) Wenn die Erwerbsminderung durch den Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 **Witwen-/Witwerrente**

- 1) Der BVV zahlt im Falle des Todes des Versicherten oder Rentenempfängers für den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

§ 7 **Waisenrente**

- 1) Der BVV zahlt nach dem Tod eines Versicherten oder Rentenempfängers für eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Der BVV zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 27. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 27. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 30 Prozent und für jede Vollweise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder die für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Versicherten bzw. Rentenempfängers entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8 **Beitragsfreie Versicherung**

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.

§ 9 **Höhe der Rente**

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß Tabelle 1 des Tarifs N.
- 3) Eine nach den Abs. 1 und 2 ermittelte Altersrente einschließlich den bis zum Rentenbeginn zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung erhöht sich gemäß Tabelle 3 des Tarifs N, wenn für den Versicherten bei Beginn der Altersrente keine Anwartschaft auf Witwen- oder Witwerrente gemäß § 6 Abs. 1 besteht.

§ 10 **Höhe der Beiträge**

Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherten und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 11 **Zurechnungszeit**

Bei Erwerbsminderung des in Tarif N beitragspflichtig Versicherten vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Tarif N im BVV verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.

§ 12 **Überschussverwendung**

Die Versicherungen nach Tarif N gehören zum Abrechnungsverband „Neutarife 1999“ bzw. „Neutarife 2005“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet. Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

Verfügungsverbot-Auszahlung der Leistungen

§ 13

Verfügungsverbot, Beginn der Rentenzahlungen, Zahlungsweise

- 1) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist dem BVV gegenüber unwirksam.
- 2) Der BVV zahlt alle Renten an den Versicherten monatlich im Voraus.
- 3) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 4) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte bzw. Rentenempfänger gegenüber dem BVV und der VK hat.
- 5) Geldzahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

§ 14

Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung des Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Leistungen aus der Zurechnungs-

zeit (§ 11) enden jedoch nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie werden auch für die Dauer des Bezugs von Altersrente gezahlt.

- 3) Die Witwen- bzw. Witwenrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Der BVV zahlt dann eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten an die Witwe/den Witwer des Versicherten.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Tarifbedingungen bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15 Nachweise

- 1) Der Versicherte ist verpflichtet, dem BVV alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen des Versicherten (z.B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Der Versicherte hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenbezug unverzüglich dem BVV mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Staatliche Förderung

§ 16

Soweit für Beiträge nach Tarif N Anspruch auf staatliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in dem besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 30. Dezember 2004, Geschäftszeichen: VA 51 – VU 2048 – 3/04.

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren Tarif N

(Tarifgeneration N 2005 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2005)
 Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent
 des monatlichen Beitrages gemäß § 9 (Abs. 2)

(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber
 Zurechnungszeit bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)

Alter*	Männer	Frauen
14	17,9%	17,3%
15	17,5%	16,8%
16	17,0%	16,4%
17	16,6%	16,0%
18	16,1%	15,6%
19	15,7%	15,2%
20	15,3%	14,8%
21	14,8%	14,4%
22	14,4%	14,0%
23	14,0%	13,6%
24	13,7%	13,2%
25	13,3%	12,9%
26	13,0%	12,5%
27	12,6%	12,2%
28	12,3%	11,9%
29	12,0%	11,6%
30	11,7%	11,3%
31	11,4%	11,0%
32	11,2%	10,7%
33	10,9%	10,4%
34	10,6%	10,2%
35	10,4%	9,9%
36	10,1%	9,6%
37	9,9%	9,4%
38	9,7%	9,2%
39	9,4%	9,0%
40	9,2%	8,8%
41	9,0%	8,6%
42	8,8%	8,4%

Alter*	Männer	Frauen
43	8,6%	8,2%
44	8,4%	8,1%
45	8,2%	7,9%
46	8,0%	7,7%
47	7,8%	7,6%
48	7,6%	7,4%
49	7,5%	7,2%
50	7,3%	7,1%
51	7,1%	7,0%
52	7,0%	6,8%
53	6,8%	6,7%
54	6,7%	6,7%
55	6,6%	6,6%
56	6,5%	6,5%
57	6,4%	6,4%
58	6,3%	6,3%
59	6,2%	6,1%
60	6,1%	6,1%
61	5,9%	6,1%
62	5,8%	6,0%
63	5,7%	6,0%
64	5,6%	5,9%
65	5,4%	5,7%
66	5,6%	5,9%
67	5,7%	6,1%
68	5,9%	6,3%
69	6,1%	6,5%
70	6,2%	6,7%

* Kalenderjahr der Beitragszahlungen abzüglich Geburtsjahr = Alter

Tabelle 2

Faktoren für Tarif N zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenan-spruch gemäß § 4 (Abs. 3)

(Tarifgeneration N 2005 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2005)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
60/00	0,796	0,820
60/01	0,799	0,822
60/02	0,802	0,824
60/03	0,804	0,826
60/04	0,807	0,827
60/05	0,810	0,829
60/06	0,813	0,831
60/07	0,815	0,833
60/08	0,818	0,835
60/09	0,821	0,837
60/10	0,824	0,838
60/11	0,826	0,840
61/00	0,829	0,842
61/01	0,832	0,844
61/02	0,835	0,847
61/03	0,838	0,849
61/04	0,841	0,852
61/05	0,844	0,854
61/06	0,847	0,857
61/07	0,850	0,859
61/08	0,853	0,861
61/09	0,856	0,864
61/10	0,859	0,866
61/11	0,862	0,869
62/00	0,865	0,871
62/01	0,868	0,874
62/02	0,872	0,877
62/03	0,875	0,880
62/04	0,878	0,883
62/05	0,881	0,886
62/06	0,885	0,889

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
62/07	0,888	0,892
62/08	0,891	0,895
62/09	0,894	0,898
62/10	0,898	0,901
62/11	0,901	0,904
63/00	0,904	0,907
63/01	0,908	0,911
63/02	0,912	0,914
63/03	0,915	0,918
63/04	0,919	0,921
63/05	0,923	0,925
63/06	0,927	0,929
63/07	0,930	0,932
63/08	0,934	0,936
63/09	0,938	0,939
63/10	0,942	0,943
63/11	0,945	0,946
64/00	0,949	0,950
64/01	0,953	0,954
64/02	0,958	0,958
64/03	0,962	0,963
64/04	0,966	0,967
64/05	0,970	0,971
64/06	0,975	0,975
64/07	0,979	0,979
64/08	0,983	0,983
64/09	0,987	0,988
64/10	0,992	0,992
64/11	0,996	0,996
65/00	1,000	1,000

Tabelle 3

Faktoren für Tarif N zur Erhöhung der Altersrente ohne
Anspruch auf Witwen-/Witwerrente gemäß § 9 (Abs. 3)

(Tarifgeneration N 2005 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2005)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
60/00	1,207	1,026
60/01	1,208	1,026
60/02	1,209	1,026
60/03	1,210	1,026
60/04	1,211	1,026
60/05	1,212	1,026
60/06	1,213	1,027
60/07	1,213	1,027
60/08	1,214	1,027
60/09	1,215	1,027
60/10	1,216	1,027
60/11	1,217	1,027
61/00	1,218	1,027
61/01	1,219	1,027
61/02	1,220	1,027
61/03	1,221	1,027
61/04	1,222	1,027
61/05	1,223	1,027
61/06	1,224	1,028
61/07	1,224	1,028
61/08	1,225	1,028
61/09	1,226	1,028
61/10	1,227	1,028
61/11	1,228	1,028
62/00	1,229	1,028
62/01	1,230	1,028
62/02	1,231	1,028
62/03	1,232	1,028
62/04	1,233	1,028
62/05	1,234	1,028
62/06	1,235	1,028
62/07	1,235	1,028
62/08	1,236	1,028
62/09	1,237	1,028
62/10	1,238	1,028
62/11	1,239	1,028

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
63/00	1,240	1,028
63/01	1,241	1,028
63/02	1,242	1,028
63/03	1,243	1,028
63/04	1,243	1,028
63/05	1,244	1,028
63/06	1,245	1,028
63/07	1,246	1,028
63/08	1,247	1,028
63/09	1,248	1,028
63/10	1,248	1,028
63/11	1,249	1,028
64/00	1,250	1,028
64/01	1,251	1,028
64/02	1,252	1,028
64/03	1,253	1,028
64/04	1,253	1,028
64/05	1,254	1,028
64/06	1,255	1,028
64/07	1,256	1,027
64/08	1,257	1,027
64/09	1,258	1,027
64/10	1,258	1,027
64/11	1,259	1,027
65/00	1,260	1,027
65/01	1,261	1,027
65/02	1,262	1,027
65/03	1,263	1,027
65/04	1,263	1,026
65/05	1,264	1,026
65/06	1,265	1,026
65/07	1,266	1,026
65/08	1,267	1,026
65/09	1,268	1,026
65/10	1,268	1,025
65/11	1,269	1,025

Tabelle 3
- Fortsetzung -

Faktoren für Tarif N zur Erhöhung der Altersrente ohne
Anspruch auf Witwen-/Witwerrente gemäß § 9 (Abs. 3)

(Tarifgeneration N 2005 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2005)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
66/00	1,270	1,025
66/01	1,271	1,025
66/02	1,272	1,025
66/03	1,272	1,025
66/04	1,273	1,025
66/05	1,274	1,025
66/06	1,275	1,025
66/07	1,275	1,024
66/08	1,276	1,024
66/09	1,277	1,024
66/10	1,278	1,024
66/11	1,278	1,024
67/00	1,279	1,024
67/01	1,280	1,024
67/02	1,281	1,024
67/03	1,282	1,024
67/04	1,282	1,023
67/05	1,283	1,023
67/06	1,284	1,023
67/07	1,285	1,023
67/08	1,286	1,023
67/09	1,287	1,023
67/10	1,287	1,022
67/11	1,288	1,022

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
68/00	1,289	1,022
68/01	1,290	1,022
68/02	1,291	1,022
68/03	1,291	1,022
68/04	1,292	1,022
68/05	1,293	1,022
68/06	1,294	1,022
68/07	1,294	1,021
68/08	1,295	1,021
68/09	1,296	1,021
68/10	1,297	1,021
68/11	1,297	1,021
69/00	1,298	1,021
69/01	1,299	1,021
69/02	1,300	1,021
69/03	1,301	1,021
69/04	1,301	1,021
69/05	1,302	1,021
69/06	1,303	1,021
69/07	1,304	1,020
69/08	1,305	1,020
69/09	1,306	1,020
69/10	1,306	1,020
69/11	1,307	1,020
70/00	1,308	1,020

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Kurfürstendamm 111-113
Tel.: 030/896 01-0
Fax: 030/896 01-791
info@bv-ers.de
www.bv-ers.de